

## Was bringt die Revision?

# 1

### ■ Einheitliches Zivil- und Strafprozessrecht

Heute sind die Kantone für die Regelung des Zivil- und des Strafprozessrechts zuständig; deshalb gibt es eine Vielzahl von Zivil- und Strafprozessordnungen. Die Justizreform überträgt nun dem Bund die Aufgabe, für die ganze Schweiz eine einheitliche Ordnung zu schaffen. Die Kantone bleiben wie bisher für die Organisation der Gerichte und für die Rechtsprechung zuständig (Art. 122 und 123).

### ■ Grundrecht auf gerichtlichen Entscheid

Heute besteht nicht für alle Rechtsstreitigkeiten ein Zugang zu einem Gericht. Teilweise entscheiden Verwaltungsbehörden oder Regierungen abschliessend. Die Justizreform gibt den Bürgerinnen und Bürgern das Recht, in praktisch allen Rechtsstreitigkeiten an ein unabhängiges Gericht zu gelangen (Rechtsweggarantie; Art. 29a).

### ■ Entlastung des Bundesgerichts

Die Schaffung richterlicher Vorinstanzen soll das Bundesgericht in Lausanne und das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern entlasten. Kein Fall gelangt an das Bundesgericht, der nicht zuvor von einem unteren Gericht beurteilt worden ist. Das Bundesgericht wird dadurch in doppelter Hinsicht entlastet: Streitigkeiten, die bereits von einem unteren Gericht beurteilt worden sind, werden seltener an

das Bundesgericht weitergezogen. Sodann kann sich das Bundesgericht auf die eigentlichen Rechtsfragen beschränken und sich die aufwändige Sachverhaltskontrolle, die ja von einem unteren Gericht durchgeführt wird, ersparen.

— Um das Prinzip der richterlichen Vorinstanzen umzusetzen, muss der Bund ein unteres Bundesstrafgericht einrichten (Art. 191a Abs. 1); zudem sind eine oder mehrere richterliche Behörden (zum Beispiel ein Bundesverwaltungsgericht) erforderlich, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Bundesverwaltung behandeln (Art. 191a Abs. 2). Die Kantone ihrerseits müssen die Zuständigkeit ihrer Gerichte auf das kantonale Verwaltungsrecht ausdehnen, soweit sie dies nicht bereits getan haben (Art. 191b Abs. 1).

### ■ Selbstverwaltung des Bundesgerichts

Das Bundesgericht wird in seiner Stellung als oberstes Gericht gestärkt, indem die Verfassung seine Autonomie im Bereich der Gerichtsverwaltung garantiert (Art. 188 Abs. 3).

### ■ Einführung der Stimmrechtsbeschwerde auf Bundesebene

Heute steht die Stimmrechtsbeschwerde an das Bundesgericht nur für kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen zur Verfügung. Die Justizreform ermöglicht diese Beschwerde

auch für eidgenössische Urnengänge (Art. 189 Abs. 1 Bst. f).

#### ■ **Regelung des Zugangs zum Bundesgericht**

Die Justizreform widmet dem Zugang zum Bundesgericht eine eigene Vorschrift (Art. 191). Diese gibt dem Gesetzgeber klare Leitlinien. Wie heute kann der Gesetzgeber Streitwertgrenzen vorsehen. Neu ist, dass der Zugang auch unterhalb des Streitwerts gewährleistet bleibt, wenn es um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung geht. Dadurch wird sichergestellt, dass das Bundesgericht Fragen beurteilen kann, die im Einzelfall kaum je den Streitwert erreichen, aber dennoch sehr viele Leute betreffen (wie etwa Nebenkosten im Mietrecht oder Entschädigung von Überzeit im Arbeitsrecht).

#### ■ **Kompetenz zur Schaffung weiterer Gerichte des Bundes**

Der Gesetzgeber wird ermächtigt, bei Bedarf weitere Gerichte des Bundes zu schaffen, zum Beispiel für das Patentrecht und das Urheberrecht (Art. 191a Abs. 3).

#### ■ **Klare Verfassungsgrundlage für gemeinsame richterliche Behörden der Kantone**

Die Kantone erhalten die Befugnis, gemeinsame richterliche Behörden einzusetzen, zum Beispiel ein für mehrere Kantone zuständiges Jugendstrafgericht (Art. 191b Abs. 2). Damit können sie Kosten einsparen.

#### ■ **Garantie der richterlichen Unabhängigkeit**

Das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit wird ausdrücklich in der Verfassung verankert (Art. 191c).